

Allgemeine Geschäftsbedingungen Charter

Graf YachtService & Charter (Inhaberin Sabine Graf) – im folgenden „Vermieter“ genannt

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Charter („Charterbedingungen“) sind Bestandteil des Mietvertrages über eine Yacht, der zwischen dem Mieter und dem Vermieter abgeschlossen wird.

1.2 Die Leistungen und Angebote des Vermieters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Charterbedingungen. Mit der Buchung erkennt der Mieter die ausschließliche Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für sich und seine Mitreisenden an. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Charterbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Vermieter hätte ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen grundsätzlich vor.

1.4 Rechte, die dem Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Charterbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote des Vermieters sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, der Vermieter teilt Gegenteiliges mit.

2.2 Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt durch verbindliche Buchung des Mieters (Angebot) und einer Auftragsbestätigung des Vermieters (Annahme). Beide Erklärungen haben schriftlich, per Fax oder per Email zu erfolgen.

2.3 Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Mietpreises zur Zahlung fällig. Die Zahlung des restlichen Mietpreises hat 4 Wochen vor Übergabe der Yacht zu erfolgen. Erfolgt die Anzahlung nicht binnen 14 Tage nach Zugang der Auftragsbestätigung, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten und das Schiff anderweitig zu vergeben.

2.4 Spätestens bei Übergabe der Yacht hat der Mieter als Sicherheit (Kautions) für die Erfüllung seiner Pflichten eine Geldsumme in Höhe von 1.500,00 € in bar oder per Kreditkarte (Eurocard/Visa) zu leisten.

3. Stornierung des Mieters; Entschädigung

3.1 Der Mieter ist berechtigt, vor Antritt der Schiffsreise ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung vom Mietvertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat der Mieter dem Vermieter folgende Entschädigung zu zahlen:

- 50 % des Mietpreises bei Zugang der Rücktrittserklärung früher als 8 Wochen vor Mietbeginn.

- 100 % des Mietpreises bei Zugang der Rücktrittserklärung später als 4 Wochen vor Mietbeginn.

3.2 Gelingt eine Ersatzvermietung der Yacht innerhalb der Mietzeit, wird dem Mieter die hieraus erzielte Mietzahlung, bis auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,00 €, auf seine vorstehende Entschädigungspflicht angerechnet.

3.3 Dem Mieter bleibt es vorbehalten, dem Vermieter nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Aufwendungen entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Leistungen stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Mieter nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

3.4 Dem Mieter wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

4. Pflichten des Vermieters; Verspätete Übergabe

4.1 Die Yacht wird dem Mieter sauber, segelklar und inkl. Treibstoff übergeben.

4.2 Durch erforderliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten kann sich die Übergabe der Yacht verschieben. Eine Zeitdifferenz von bis zu 6 Stunden gilt hierbei als vereinbart, ohne dass dem Mieter insofern Ansprüche gegen den Vermieter nach Ziff. 4.5 dieser Charterbedingungen zustehen. Der Vermieter wird den Mieter rechtzeitig über zeitliche Verzögerungen informieren.

4.3 Kann die Yacht zu dem vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit infolge Unfalls bei dem Vormieter) kann der Vermieter, sofern für den Mieter zumutbar, eine vergleichbare Ersatzyacht stellen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderte Leistung mit Mängeln behaftet ist.

4.4 Wird die Yacht oder zumindest eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin vom Vermieter zur Verfügung gestellt, so kann der Mieter frühestens 24 Stunden danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten. Tritt der Mieter nicht vom Vertrag zurück, so hat er Anspruch auf Erstattung des anteiligen Mietpreises für die Zeit, um die die Yacht später einsatzfähig wurde.

4.5 Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin ermöglichen, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt.

5. Pflichten und Versicherungen des Mieters

5.1 Der Mieter sichert zu bzw. verpflichtet sich, die Grundsätze der guten Seemannschaft zu beherrschen und einzuhalten sowie ausreichende Erfahrungen in der Führung einer Yacht in der gebuchten Klasse zu besitzen bzw. einen verantwortlichen Bootsführer (Skipper) mit diesen Eigenschaften zu stellen.

5.2 Der Mieter sichert zu bzw. verpflichtet sich, im Besitz des erforderlichen Führerscheins oder Befähigungsnachweises für das Führen der Yacht in der gebuchten Klasse und dem vereinbarten Segelrevier zu sein bzw. einen Bootsführer (Skipper) mit dieser Eigenschaft zu stellen. Soweit weder der Mieter noch der von ihm gestellte Bootsführer (Skipper) eine entsprechende Legitimation vorweisen kann, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5.3 Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Fahrgebiets eingehend zu informieren, wie z.B. über Strömungen und veränderte Wasserstände bei starken Winden.

5.4 Der Mieter ist verpflichtet, Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten und bei Verlassen zu verschließen.

5.5 Der Mieter ist verpflichtet, den Ölstand, das Kühlwasser und die Bilgen täglich zu überprüfen und den Kühlwasserausstoß zum Auspuff beim laufenden Motor zu überprüfen.

5.6 Der Mieter ist verpflichtet, bei Anzeichen von Überhitzung des Motors, diesen unverzüglich abzuschalten und abkühlen zu lassen.

5.7 Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen eines Gastlandes zu beachten, An- und Abmeldungen beim Hafenmeister vorzunehmen sowie anfallende Hafengebühren zu bezahlen.

5.8 Der Mieter ist verpflichtet, nur unter Maschine in Häfen ein- und auszulaufen.

5.9 Der Mieter ist verpflichtet, den Motor bei Schräglage unter Segel über 10 Grad Krängung nicht zu benutzen.

5.10 Der Mieter ist verpflichtet, die Yacht nicht zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, keine fremden Passagiere mitzunehmen, die Yacht ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters keinem Dritten zu überlassen oder zu vermieten, keine gefährlichen Güter oder Stoffe zu transportieren und keine undeklarierten, zollpflichtigen oder verbotenen Waren und Gegenstände sowie Tiere an Bord zu nehmen.

5.11 Der Mieter ist verpflichtet, eine Teilnahme mit der Yacht an einer Regatta, vorab bei dem Vermieter anzumelden.

5.12 Der Mieter ist verpflichtet, das vereinbarte Segelrevier nur mit Zustimmung des Vermieters zu verlassen.

5.13 Der Mieter ist verpflichtet, keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen.

5.14 Der Mieter ist verpflichtet, bei Starkwind- bzw. Sturmwarnung alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für Mannschaft (Rettungsgeräte) und Schiff zu treffen und den nächsten Hafen, hilfsweise die Ufernähe oder eine geschützte Bucht aufzusuchen.

5.15 Der Mieter ist verpflichtet, bei Schäden, Grundberührungen, Kollisionen, Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen sofort (telefonisch oder per E-Mail) den Vermieter zu benachrichtigen. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, bei Schäden am Schiff oder an Personen eine Niederschrift anzufertigen und für eine Gegenbestätigung des Hafenmeisters, Arztes usw. zu sorgen.

5.16 Der Mieter ist verpflichtet, außer in Notfällen die Yacht nicht zum Schleppen anderer Fahrzeuge zu verwenden oder sich schleppen oder bergen zu lassen und Schleppmanöver nur mit eigener Leine durchzuführen und keine Vereinbarungen über Abschlepp- oder Bergungskosten zu treffen.

5.17 Der Mieter ist verpflichtet, die Yacht nach Rückkehr in einwandfreiem, ordentlichem und aufgeklartem Zustand zurück zu geben und den Müll von Bord zu nehmen.

5.18 Der Mieter ist verpflichtet, Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar bei der Übergabe- und Rückgabe zu überprüfen (Checkliste) und dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

5.19 Der Mieter ist verpflichtet, Mängel an der Yacht unverzüglich beim Vermieter anzuzeigen und im Übergabe-/Rückgabeprotokoll zu vermerken. Im Fall des Unterlassens der Anzeige durch den Mieter gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5.20 **Haustiere jeglicher Art sind an Bord verboten.**

6. Reparaturen

6.1 Notwendige Reparaturen an der Yacht im Wert von unter 100,00 € kann der Mieter in eigener Verantwortung selbst oder durch Dritte fachmännisch beheben. Soweit höhere Reparaturkosten anfallen, hat der Mieter sich vor Durchführung der Reparatur mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen und dessen Einverständnis einzuholen. Ausgetauschte Teile sind aufzubewahren.

6.2 Auslagen für Reparaturen, welche infolge von Materialverschleiß notwendig wurden, werden vom Vermieter gegen Vorlage der quittierten Rechnung erstattet.

7. Haftung des Vermieters

7.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie, aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit der Vermieter ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, haftet der Vermieter unbeschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Vermieters auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

7.2 Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

7.3 Für die Genauigkeit der an Bord der Yacht befindlichen Navigationsmittel einschließlich der Seekarten und Handbücher wird vom Vermieter keine Gewähr übernommen.

7.4 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe in der Yacht zurückgelassen werden.

8. Haftung des Mieters

8.1 Der Mieter und seine Crew haften für Schäden im Zusammenhang mit dem Besitz und Gebrauch der Yacht während der Mietzeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Für von einem vom Mieter engagierten Bootsführers (Skipper) verursachte Schäden haftet der Mieter nach § 540 Abs. 2 BGB.

8.3 Dem Mieter bzw. dem Bootsführer (Skipper) wird ausdrücklich angeraten, eine erweiterte Skipperhaftpflichtversicherung und eine Folgeschadenversicherung abzuschließen.

8.4 Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben.

8.5 Lässt der Mieter die Yacht an einem anderen als den vereinbarten Rückgabeort zurück, so ist der Mieter dem Vermieter zur Erstattung der Rückführungskosten verpflichtet. Sollte die Rückführung der Yacht den Mietzeitraum überschreiten, gilt die Yacht erst mit Eintreffen im vereinbarten Rückgabehafen als vom Mieter zurückgegeben.

8.6 Die verspätete Rückgabe der Yacht führt zur Verlängerung des Mietertrages um die Verspätung und der Ersatzpflicht des Mieters für Nutzungsausfallschäden des Vermieters.

9. Höhere Gewalt

9.1 Sofern der Vermieter durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Zurverfügungstellung der Yacht, gehindert wird, wird der Vermieter für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Mieter zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Vermieter die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemie, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Soweit der Vermieter

von der Leistungspflicht frei wird, gewährt der Vermieter etwa erbrachte Vorleistungen des Mieters zurück.

9.2 Der Vermieter ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der Vermieter an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Mieters wird der Vermieter nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist erbringen wird.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Mieters auf Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

10.2 Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

10.3 Soweit es sich beim Mieter um einen Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter der Sitz des Vermieters. Der Vermieter ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Mieters sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln sind widersprochen.

10.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Mieters und des Vermieters ist der Sitz des Vermieters, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Sollte eine Bestimmung dieser Charterbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Charterbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Charterbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.